

Wurde Ihr Interesse geweckt?

Eine Übersicht über die Kontaktdaten der zuständigen örtlichen Jobcenter finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-kreis-borken.de sowie auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden.

Bei Fragen oder Interesse sprechen Sie und gerne an. Wir beraten Sie gerne individuell.



Beratung und Antragstellung
beim örtlichen Jobcenter

Rahmenbedingungen und
Bewilligung beim Jobcenter
Kreis Borken



Herausgeber:

Jobcenter im Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

E-Mail: jobcenter@kreis-borken.de
www.jobcenter-kreis-borken.de

jobcenter
im Kreis Borken

jobcenter
im Kreis Borken

**Eingliederung von
Langzeitarbeitslosen
(§16e SGB II)**

Sie bieten einem langzeitarbeitslosen Menschen einen mindestens zweijährigen Arbeitsvertrag und unterstützen diesen bei der Einarbeitung und erhalten dafür einen Lohnkostenzuschuss von:

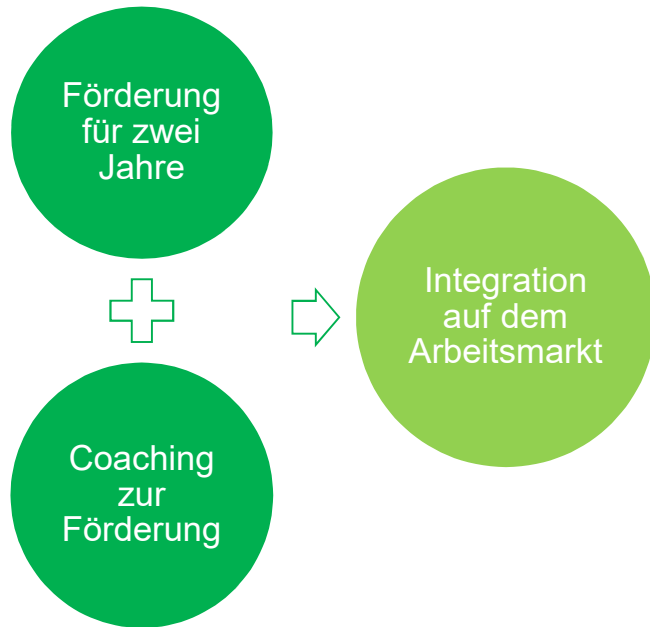
75 %
im 1.
Jahr

50 %
im 2.
Jahr

Welches Ziel wird erreicht?

Durch diese Fördermöglichkeit sollen langzeitarbeitslose (mind. zwei Jahre) Personen eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Während den ersten sechs Monaten wird ein Coaching durchgeführt, damit das Beschäftigungsverhältnis stabilisiert wird und mögliche Probleme oder frühzeitige Abbrüche vermieden werden können.



Langfristig soll eine ungeforderte Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und möglichst beim gleichen Arbeitgeber erreicht werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Sie bringen mit:



*Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht gezahlt.

Jeder Arbeitgeber kann eine Förderung erhalten, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Ausnahmen ergeben sich u. a. aus § 92 SGB III. Danach ist eine Förderung beim selben Arbeitgeber in den letzten vier Jahren eventuell nicht möglich oder wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Im Förderzeitraum von 24 Monaten erhalten Sie einen monatlichen Zuschuss. Dieser beträgt 75 % im ersten Förderjahr und 50 % im zweiten Jahr und ist abhängig vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt ist das mtl. Entgelt und der pauschalisierte Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (Ausnahme: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Einmalzahlungen).

